

# I n h a l t.

---

## Fünfzehnter Abschnitt.

### Das Volk und die Volksrechte.

- §. 281. Unterthanschaft und deren Arten.
- §. 282. Von der allgemeinen Rechtswirkung der Unterthanschaft, oder von dem staatsbürgerlichen Gehorsam.
- §. 283. Von dem Beschwerderechte und dem sog. Widerstandsrechte der Unterthanen.
- §. 284. Von der Gerichts-, Landfolge-, Militair- und Steuerpflichtigkeit der Staatsangehörigen.
- §. 285. Von der Bestärkung der Unterthanenpflicht durch den Huldigungseid.
- §. 286. Von den Rechten der Unterthanen. Eingeborenenrecht. Staatsbürgerrecht.
- §. 287. Allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht.
  - 1) Ehemaliges Reichsbürgerrecht.
  - 2) Deutsches Bundesindigenat oder die Rechte des deutschen Volkes nach der Bundesakte.
    - a) Ueberhaupt.
    - b) Von der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit insbesondere.
- §. 289. 3) Die Grundrechte des deutschen Volkes nach der (frankfurter) Reichsverfassung vom 28. März 1849.
  - a) Von den Volksrechten überhaupt.
  - b) Von den Grundrechten des deutschen Volkes im Allgemeinen.
  - c) Die Grundrechte des deutschen Volkes nach der Aufstellung der constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt mit Hinweisung auf die Modificationen in dem berliner Entwurfe und den Beschlüssen des Unionsparlamentes zu Erfurt und in den einzelnen Verfassungen.
    - α) Artikel I—III. Reichsbürgerrecht. Freiheit des Aufenthaltes, der Erwerbung von Liegenschaften, des Nahrungszweiges, der Auswanderung, Gleichheit der Rechte und Pflichten, Freiheit der Person und der Wohnung.
    - β) Die Grundrechte, Artikel IV—VI. Pressfreiheit. Gewissensfreiheit. Lehrfreiheit.
- §. 293.

- §. 294. γ) Die Grundrechte, Artikel VII und VIII. Petitionsrecht und Recht der Beschwerde. Vereins- und Versammlungsrecht.
- §. 295. δ) Die Grundrechte, Artikel IX. Freiheit des Eigentums. Gleichmässigkeit der Besteuerung.
- §. 296. ε) Die Grundrechte, Artikel X—XIV. Unabhängigkeit der Rechtspflege. Grundlage der Gemeindeverfassung und der landständischen Verfassung. Schutz im Auslande.
- §. 297. Das Landesindigenat.  
1) Erwerbung des Landesindigenats.  
2) Von den Wirkungen des Landesindigenats.
- §. 298. Unterschied von Genuss und Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.
- §. 300. Verlust des Eingeborenrechtes.
- §. 301. Staatsbürgerliche Stellung der Staatsangehörigen jüdischen Glaubens.
- §. 302. Besondere bundesgrundgesetzliche Zusicherungen für einzelne Personen.  
1) Artikel XV der Bundesakte und sich hieran anschliessende Bundesbeschlüsse: Rentenberechtigte, Staatsgläubiger, Pensionare, als Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter, des deutschen Ordens, des Johanniter-Ordens und des Reichskammergerichts, betreffend.  
2) Nach Artikel XVII der Bundesakte, bundesgrundgesetzliche Garantie der Postrechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis.  
a) Geschichtliches, das Taxis'sche Postwesen betreffend bis zum Lüneviller Frieden.
- §. 303a. b) Rechtsverhältniss des Taxis'schen Reichspostlehens seit dem Lüneviller Frieden bis zur Auflösung des Rheinbundes.
- §. 303b. c) Das Postrecht des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis nach der Bundesakte Art. XVII.
- §. 304. Von der Rechtsfähigkeit der Fremden, oder dem sog. Gastrechte.

## Sechszehnter Abschnitt.

### Der Adel.

- §. 305. Von den besonderen Standesrechten überhaupt.
- §. 306. Geschichtliche Entwicklung der gegenwärtigen Ständebeziehungen in Deutschland.
- §. 307. Bundesgesetzliche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der mediatisierten reichsständischen Reichsfürsten und Reichsgrafen und des übrigen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelns.  
I. Zuständigkeit der Standesherrlichkeit.
- §. 308. II. Vorrechte der Standesherren in Bezug auf ihr Standesverhältniss. Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit. Prädikat Durchlaucht und Erlaucht. Prinz. Prinzessin. Erläuterung von Art. XIV a der Bundesakte.
- §. 309. III. Stellung der Standesherren in und zu den einzelnen Bundesstaaten.  
1) Landstandschaft, Ehrenstellung und Begünstigung hinsichtlich der Besteuerung. Erläuterung von Art. XIV b der Bundesakte.

- §. 310.            2) Aufenthalt der Standesherren. Erläuterung zu Art. XIV, c. 1. der Bundesakte.
- §. 311.            3) Autonomie (Hausgesetze und Familienfideicommissen) der Standesherren.
- A) Veranlassung und Zweck der Bestimmung in der Bundesakte, Art. XIV, c. 2.
- §. 312.            B) Begriff und Rechtsgrund der standesherrlichen Autonomie.
- §. 313.            C) Das Wesen der reichsständischen Autonomie zur Reichszeit und der standesherrlichen Autonomie in der Gegenwart.
- §. 314.            D) Erläuterung des Inhaltes des Art. XIV, c. 2 der Bundesakte.
- a) Fortdauernde Gültigkeit der alten Familienverträge.
- §. 315.            b) Errichtung neuer Familienverträge in den standesherrlichen Häusern.
- §. 316.            c) Aufhebung der gegen die standesherrlichen Familienverträge erlassenen Verordnungen.
- §. 317.            4) Befreiter Gerichtsstand und Befreiung der standesherrlichen Familien von aller Militairpflichtigkeit. Erläuterung der Bundesakte Art. XIV, c. 3.
- §. 318.            5) Rechte der Standesherren in Bezug auf ihre Besitzungen.
- A) Bundesgesetzliche Bestimmungen.
- §. 319.            B) Erläuterung der Bundesakte Art. XIV c. und c. 4.
- 1) Begriff und Charakter der standesherrlichen Besitzungen und ihr Verhältniss zum Eigentum.
- §. 320.            2) Ausscheidung der an den Souverain übergehenden und der den Standesherren verbleibenden Gefälle.
- §. 321.            3) Entziehung der standesherrlichen Rechte durch die Landesgesetzgebung.
- §. 322.            Veräusserung der Standesherrschaften.
- §. 323.            IV. Bundesgrundgesetzliche Zusicherungen für den ehemals unmittelbaren Reichssadel.
- §. 324.            Politische Stellung des Landesadels in den deutschen Bundesstaaten.

## Siebenzehnter Abschnitt.

### Die Landstände.

- §. 325. Verschiedenheit der Staatsverfassungen überhaupt. Unterschied von Beherrschungs- und Regierungsformen.
- §. 326. Ueberblick der Geschichte der repräsentativen und parlamentarischen Verfassungen ausserhalb Deutschlands.
- §. 327. Ueberblick der geschichtlichen Entwicklung der landständischen Verfassung in Deutschland von der ältesten Zeit bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts.
- §. 328. Die landständische Verfassung vom XV. Jahrhundert bis zur Auflösung des deutschen Reiches.
- §. 329. Die Verfassungen und Verfassungsprojekte zur Rheinbundszeit.
- §. 330. Die Verhandlungen des Wiener Congresses über die landständische Verfassung und den Artikel XIII der deutschen Bundesakte.

- §. 331. Bestimmungen der Wiener Schlussakte Art. 54—62 über die landständische Verfassung.  
 I. Pflicht der Bundesversammlung, über die Erfüllung des Art. XIII der Bundesakte zu wachen. (W. S.-A. Art. 54.)
- §. 332. II. Charakter der landständischen Verfassung als allgemeiner Landesvertretung (W. S.-A. Art. 55).
- §. 333. III. Verbot der Abanderung in anerkannter Wirksamkeit bestehender landständischer Verfassungen auf anderem, als verfassungsmässigem Wege (W. S.-A. Art. 56).
- §. 334. IV. Verbot einer Theilung der politischen Gewalten (W. S.-A. Art. 57).
- §. 335. V. Verbot einer Beschränkung der Bundesglieder in der Erfüllung bundesmässiger Verpflichtungen durch die landständischen Verfassungen (W. S.-A. Art. 58).
- §. 336. VI. Bestimmung über die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen (W. S.-A. Art. 59).
- §. 337. VII. Befugniss der Bundesversammlung zur Einmischung in Verfassungsstreitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen im Falle übernommener besonderer Garantie der landständischen Verfassung (W. S.-A. Art. 60).
- §. 337a. VIII. Befugniss der Bundesversammlung zur Einmischung in Verfassungsstreitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen aus der allgemeinen Garantie der landständischen Verfassungen (W. S.-A. Art. 61).
- §. 337b. IX. Anwendbarkeit der Art. 54—61 der Wiener Schlussakte auf die Verfassungen der freien Städte (W. S.-A. Art. 62).
- §. 338. Einzelne Bundesbeschlüsse über die landständische Verfassung vor dem Jahre 1848.
- §. 339. Die Beschlüsse der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt (1848) und die neuesten Bundesbeschlüsse (1851) über die landständische Verfassung.
- §. 340. Der politische Charakter der Verfassungsurkunden und Landesgrundgesetze der monarchischen deutschen Staaten seit der Stiftung des deutschen Bundes im Allgemeinen.
- §. 341. Uebersicht der gegenwärtig bestehenden deutschen Verfassungsurkunden und Landesgrundgesetze.
- §. 342. Oktroierte und paktierte Verfassungen.
- §. 343. Das monarchische Prinzip in der repräsentativen oder sog. constitutionellen Monarchie.
- §. 344. Von den Grundgedanken, worauf die repräsentative Monarchie beruht, insbesondere von der Trennung der Regierung und Verwaltung.
- §. 345. Begriff und publicistischer Charakter der Volksvertretung.
- §. 346. Zusammensetzung der Volksvertretung im Allgemeinen.
- §. 347. Von dem Verhältnisse der vom Volke gewählten Mitglieder des Repräsentantenkörpers zu ihren Wählern.
- §. 348. Von den Wahlgesetzen überhaupt.
- §. 349. Von der Wahlberechtigung oder aktiven Wahlfähigkeit.
- §. 350. Von den direkten und indirekten Wahlen.
- §. 351. Von der Repräsentation nach Interessen (Ständen) und der Eintheilung der Wähler in Klassen.
- §. 352. Von der Fähigkeit zum Abgeordneten gewählt zu werden, oder von der passiven Wahlfähigkeit.
- §. 353. Von der Wahlfähigkeit des Staatsbeamten.  
 1) Im Allgemeinen.  
 2) Insbesondere.  
 a) Nothwendigkeit des Urlaubs für gewählte Staatsbeamte.

- §. 355. b) Kosten der dienstlichen Stellvertretung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsbeamten.
- §. 356. Von der Bedingung der Wahl tüchtiger Abgeordneter.
- §. 357. Regelmässige Dauer der Funktion der Abgeordneten. Legislaturperioden. Total- und Partialerneuerung der Kammern.
- §. 358. Beendigung und Verlust der Eigenschaft eines Abgeordneten. Erstzmänner. Neuwahlen. Wiederwahlbarkeit.
- §. 359. Verpflichtung der Ständemitglieder zur persönlichen Ausübung ihrer Stimme auf dem Landtage.
- §. 360. Das Ein- und Zweikamersystem.
- §. 361. Von der Bildung der ersten Kammer.
- §. 362. Von der Zusammensetzung der ersten Kammern in den deutschen Bundesstaaten.
- §. 363. Von den Hoheitsrechten des Souveräns über die Volksvertretung, oder von der fürstlichen Prärogative.
  - I. Begriff und Nothwendigkeit der fürstlichen Prärogative.
  - II. Uebersicht der Hoheitsrechte über den Repräsentantenkörper.
- §. 364. 1) Von dem Hoheitsrechte der Berufung der Ständeversammlung.
  - a) Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen.
  - b) Ausnahmeweise Recht der Selbstversammlung einiger landständischer Körperschaften.
- §. 365. 2) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung zu eröffnen und zu schliessen.
- §. 366. 3) Von dem Hoheitsrechte, die Dauer des Landtages zu bestimmen und zu verlängern.
- §. 367. 4) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung zu vertagen.
- §. 368. 5) Von dem Hoheitsrechte, die Ständeversammlung aufzulösen.
  - a) Im Allgemeinen.
  - b) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Auflösung der Ständeversammlungen insbesondere.
- §. 369. 6) Von dem Hoheitsrechte, Vorlagen an die Ständeversammlung zu bringen, insbesondere von dem Hoheitsrechte der Initiative.
- §. 370. 7) Von dem Hoheitsrechte der Sanktion und Promulgation der Gesetze und des Veto.
- §. 371. §. 372. Von der Geschäftsbehandlung auf den Landtagen.
  - 1) Geschäftsordnung.
  - 2) Constituirung des Landtages.
    - a) Wahlprüfung.
    - b) Ernennung der Präsidenten, Schriftführer und anderen Beamten der Ständeversammlung oder der Landschaft.
    - c) Von der Berathungs- und Beschlussfähigkeit des Landtages oder der Kammern.
- §. 373. §. 374. 3) Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit. Rechtsfolgen der Stimmengleichheit.
- §. 375. 4) Von der Berathung und Vorbereitung der Abstimmung.
- §. 376. 5) Von der Abstimmung.
- §. 377. 6) Unwiderruflichkeit der Beschlüsse. Protestationen. Separativota.
- §. 378. 7) Angabe der Beweggründe bei Ablehnung landesherrlicher Vorschläge. Verbot der Wiederholung abgelehnter Anträge in derselben Sitzungsperiode.

- §. 383. 8) Von dem Verfahren, um bei Zweikammernsystem die Ueber-einstimmung beider Kammern herbeizuführen.
- §. 384. Von der Theilnahme der Minister oder landesherrlichen Com-missäre an den landständischen Berathungen und von den Interpellationen.
- §. 385. Oeffentlichkeit der landständischen Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle.
- §. 386. Von den persönlichen Rechten der Ständemitglieder.
  - a) Freiheit der Aeusserung und der Abstimmung. Disciplin in der Ständeversammlung. Ausschliessung von Ständemitgliedern.
  - b) Unverletzlichkeit der Person der Standemitglieder.
  - c) Reisevergütung, Diaten der Abgeordneten.
- §. 387. Von den politischen Befugnissen der Landesvertretung.
- §. 388. §. 389. I. Von den Befugnissen der Landesvertretung in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt.
  - 1) Das Recht des Beirathes und der Zustimmung.
  - 2) Petitionsrecht. Ständische Initiative.
- §. 390. II. Von den Befugnissen der Landesvertretung in Bezug auf die vollziehende Gewalt im Allgemeinen.
  - 1) Landständisches Recht der Vorstellung und Beschwerde.
  - 2) Landständisches Prüfungsrecht in Bezug auf Verord-nungen und sog. provisorische Gesetze.
  - 3) Landständisches Prüfungsrecht der von der Krone abge-schlossenen Staatsverträge.
    - a) Im Allgemeinen.
    - b) Ständische Rechte in Bezug auf abzuschliessende Staatsverträge.
    - c) Standische Rechte in Bezug auf abgeschlossene Staatsverträge.
  - 4) Ständische Rechte in Bezug auf den Staatshaushalt.
    - a) Allgemeine Uebersicht. Bewilligung der Voranschläge. Nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen.
    - b) Von dem ständischen Bewilligungs- und Verweige-rungsrechte bezüglich des Staatshaushaltes insbe-sondere.
    - c) Grundsätze für die Ausübung des ständischen Be-willigungsrechtes bezüglich des Staatshaushaltes.
    - d) Ständische Rechte in Bezug auf das Staatsschulden-wesen.
  - 5) Ständisches Recht der Anklage der Minister.
    - A) Ministerverantwortlichkeit überhaupt.
    - B) Geschichtliche Entwicklung und juristischer Cha-rakter der Minister-Anklage.
    - C) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsgesetze über die Ministerverantwortlichkeit.
      - a) Anstellung der Anklage.
      - b) Subjekte der Anklage.
      - c) Sicherstellung der Haftung der Minister wegen der Verfassungsmässigkeit landesherrlicher Ver-fügungen: die Contrasignatur.
      - d) Gegenstände der Ministeranklage.
      - e) Staatsgerichtshof. Verfahren über die ständi-sche Anklage.
      - f) Inhalt des Urteils. Rechtsmittel. Zulässigkeit fernerer Criminal- und Civilklagen.
      - g) Beschränkung des Begnadigungsrechtes des Souveräns bezüglich der vom Staatsgerichts-hofe verurteilten Staatsbeamten.
- §. 391.
- §. 392.
- §. 393.
- §. 394.
- §. 395.
- §. 396.
- §. 397.
- §. 398.
- §. 399.
- §. 400.
- §. 401.
- §. 402.
- §. 403.
- §. 404.
- §. 405.
- §. 406.
- §. 407.
- §. 408.
- §. 409.
- §. 410.

- §. 411. h) Verzicht der Stande auf die Anklage: deren erlöschende Verjährung, Fortsetzung und Zurücknahme.
- §. 412. 6) Ständisches Recht, Beschwerden und Petitionen von Privatpersonen anzunehmen.
- §. 413. Von den Speciallandtagen, Provinziallandtagen, landständischen Ausschüssen und Kreisvertretungen, Land- oder Provinzialräthen.
- §. 414. Von den Garantien der repräsentativen Verfassung.
- §. 415. Die Repräsentativverfassung in den vier freien Städten.  
I. Verfassungszustände vor dem Jahre 1848.
- §. 416. II. Verfassungsveränderungen in den vier freien Städten seit 1848.  
a) In Lübeck.  
b) Verfassungsveränderungen in Bremen.  
c) Verfassungsveränderungen in Hamburg.  
d) Verfassungsveränderungen in Frankfurt.

## Achtzehnter Abschnitt.

### Die Gemeinden.

- §. 420. Begriff von Gemeinde.
- §. 421. Entstehung, Verfall und Wiederbelebung der freien Gemeindeverfassung in Deutschland und die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849.
- §. 422. Bestimmungen der Verfassungsurkunden der Einzelstaaten über das Verhältniss der Gemeinden zum Staate und über die Gemeindeverfassung.  
1) Vorbemerkung.  
2) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden und Gemeindeordnungen über Gemeindeverhältnisse im Einzelnen.  
a) Klassen der Gemeindeangehörigen. Bürgeraufnahme. Wirkungen des Orts- und Schutzbürgerrechtes. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.  
b) Rechtlicher Charakter der Ortsgemeinden.  
c) Das Gemeindevermögen. Selbstverwaltung der Gemeinde unter Oberaufsicht des Staates.  
d) Gemeindeschulden. Beitragspflicht zu den Gemeindelasten. Aufhebung der Befreiungen.  
e) Von der Justiz- und Polizeiverwaltung in den Gemeinden.  
f) Die Gemeindebehörden und die Gemeindevertretung.

## Neunzehnter Abschnitt.

### Die innere Verwaltung.

- §. 429. A) Von der Ausübung der politischen Gewalten.  
I. Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.  
1) Von der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen.  
2) Begriff von Gesetz. Arten.  
3) Unstatthaftigkeit v. Gesetzen mit rückwirkender Kraft.  
4) Von den Grenzen der gesetzgebenden Gewalt.  
5) Entziehung des Privateigenthumes und anderer wohl erworbener Rechte durch die Staatsgewalt.

- §. 434. 6) Entschädigungspflicht des Staates wegen der Entziehung von Eigenthum und anderen wohlerworbenen Rechten.
- §. 435. 7) Von der Verpflichtung des Staatsherrschers aus seinen eigenen Gesetzen.
- §. 436. II. Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.
- 1) Im Allgemeinen.
  - 2) Von den Verordnungen insbesondere.
    - a) Vollzugsverordnungen und sogen. provisorische Gesetze.
    - b) Von dem Unterschiede von Gesetz und Verordnung im Allgemeinen.
    - c) Die Unterschiede von Gesetz und Verordnung im Einzelnen.
    - d) Von den Gegenständen, worüber nur durch Gesetze oder auch durch Verordnungen Bestimmungen getroffen werden können.
    - e) Von den sog. provisorischen Gesetzen.
- §. 442. B) Von der Ausübung der materiellen inneren Hoheitsrechte.
- I. Die Gebietshoheit.
    - 1) Begriff.
    - 2) Wirkungen der Gebietshoheit
    - 3) Besondere Eigenschaften der deutschen Staatsgebiete.
  - II. Die Justizhoheit.
    - 1) Begriff und Umfang.
    - 2) Bundesgesetzliche Bestimmungen bezüglich der Justizverfassung in den Bundesstaaten. Abhülfe bei Justizverweigerung. Einrichtung von Gerichten dritter Instanz und Aktenversendung.
    - 3) Der Bundesgesetzentwurf über die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe. (Beilage zu §. 220 des Protokolls der 26. Sitzung der Bundesversammlung vom 25. Juli 1861, Bundesbeschluss vom 8. August, Sitzung 28, Protokoll §. 238.)
    - 4) Vorbereitende Schritte in der Bundesversammlung zur Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Civil- und Criminalgesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten.
    - 5) Thatigkeit der Bundesversammlung in Bezug auf die gemeinsame Fortbildung und Ergänzung der deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848.
    - 6) Die Thatigkeit der Bundesversammlung für die Abfassung eines gemeinsamen deutschen Handelsgesetzbuches.
    - 7) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege mit Vergleichung der Bestimmungen in der projektirten Reichsverfassung vom 28. März 1849. Art. X.
    - 8) Die einzelnen Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege.
      - α) Der Souverain als Quelle der Gerichtsbarkeit. Ausübung der Rechtspflege durch die ordentlichen Gerichte.
      - β) Unabhängigkeit der Gerichte.
      - γ) Kompetenz der Gerichte. Justizsachen überhaupt.
      - δ) Kompetenz der Gerichte in Bezug auf die Rechtsgültigkeit der eigentlichen und sog. provisorischen Gesetze, der landesherrlichen Verordnungen und Rescripte.
- §. 449.
- §. 450.
- §. 451.

- §. 452.                e) Competenz der Gerichte in Bezug auf die Anwendung und Auslegung von Gesetzen, landesherrlichen Verordnungen und Rescripten.
- §. 453.                f) Competenz der Gerichte in Bezug auf die Prüfung von Verordnungen der Behörden.
- §. 454.                g) Nichtcompetenz der Gerichte in eigentlichen Regierungs- oder Administrativsachen. Competenzkonflikte.
- §. 455.                h) Verfassungsmässige Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte.
- §. 456.                i) Verfassungsmässig zulässige Einwirkung des Souverains auf die Rechtsprechung.  
    a) Begnadigungsrecht.
- §. 457.                b) Landesherrliches Recht der Moratorien-Ertheilung.
- §. 458.                j) Allgemeine Grundsätze, welche einzelne Verfassungsurkunden hinsichtlich der Rechtspflege aufstellen.
- §. 459.                III. Polizeihheit.  
    1) Allgemeines.
- §. 460.                2) Bundesbeschlüsse in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Rechtszustandes in den deutschen Bundesstaaten.  
    Vorbemerkung.  
    a) Der Bundesbeschluss vom 27. Oktober 1831; Verbot gemeinschaftlicher Adressen an die Bundesversammlung über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes.
- §. 462.                b) Der Bundesbeschluss vom 5. Juli 1852, vermischtten Inhalts.
- §. 463.                c) Die Bundesbeschlüsse vom 15. Januar 1835 und 3. December 1840, das Wandern und die Verbindungen der Handwerksgesellen betreffend.
- §. 464.                d) Die Bundesbeschlüsse in Bezug auf die Universitäten, vom 20. September 1819 und 13. November 1834.
- §. 465.                e) Der Bundesbeschluss vom 18. August 1836 über die Bestrafung und die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher.
- §. 466.                f) Der Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher.
- §. 467.                g) Die Bundesgesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht.  
    a) Geschichtliches. Ueberblick des Vereinsrechtes bis zur Abfassung der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849.  
    b) Die Gesetze der Einzelstaaten über das Vereinswesen seit dem Jahre 1849.  
    c) Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend.
- §. 468.                h) Die Bundesgesetzgebung über die Freiheit der Presse.  
    a) Geschichtliches. Das Bundespressgesetz vom 20. September 1819.  
    b) Abschaffung der Censur. Bundesbeschluss vom 3. März 1848. Die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 28. März 1849.  
    c) Die Pressgesetzgebung in den Einzelstaaten seit 1849.  
    d) Das Bundespressgesetz vom 6. Juli 1854.

- §. 474. i) Die Bundesgesetzgebung in Bezug auf Nachdruck und Schutz des sog. geistigen Eigenthums.  
a) Die Bundesbeschlüsse vom 6. December 1832 und 9. November 1837.
- §. 475. b) Die ergänzenden Bundesbeschlüsse v. 19. Juni 1845 und vom 6. November 1856, Nachdruck und Nachbildung betreffend.
- §. 476. c) Die Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841 und vom 12. März 1857, den Schutz musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung betreffend.
- §. 477. k) Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845, den Negerhandel betreffend.
- §. 477a. l) Der bevorstehende Bundesbeschluss über die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken.
- §. 477b. m) Verhandlungen am Bundestage über die Feststellung allgemeiner Normen in Bezug auf die Heimathsverhältnisse, insbesondere Uebernahme der Heimathlosen.
- §. 477c. n) Württembergischer Antrag auf Herstellung einer gemeinsamen Pharmakopoe und eines einheitlichen Medicinalgewichtes.
- §. 478. o) Allgemeine Bestimmungen über die Freiheit der Flusschiffahrt.  
a) Die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 über die Rheinschiffahrt.
- §. 479. b) Die Bestimmungen des ersten Pariser Friedens und der Wiener Congressakte und der sich hieran anschliessenden Conventionen und Schiffahrtsakten über die Freiheit der Flussschiffahrt und die Bundesbeschlüsse vom 3. August 1820 und 27. Februar 1832
- §. 479a. p) Bestrebungen für gemeinsame Gesetzgebung in handelspolitischer Beziehung.  
a) Die Bestrebungen der Dresdener Ministerialkonferenz (1850—1851).
- §. 479b. b) Die Bestrebungen in der Bundesversammlung für Herstellung von gleichem Mass und Gewicht.
- §. 479c. c) Die Bestrebungen in der Bundesversammlung für Herstellung einer gemeinsamen Patentgesetzgebung.
- §. 479d. q) Ausserhalb der Bundesversammlung geschlossene Vereinigungen mehrerer deutschen Bundesstaaten zur Beförderung von Handel und Verkehr.  
a) Der Zollverein.  
b) Der Munzvertrag der Zollvereinsstaaten.  
c) Der deutsch-österreichische Postverein.  
d) Der deutsch-österreichische Telegraphenverein.
- §. 479e. r) Bestimmungen in den Verfassungsurkunden der Einzelstaaten über Gegenstände der Polizeigewalt.
- §. 481. IV. Privilegienhoheit.
- §. 482. V. Finanzhoheit.
- §. 483. 1) Begriff und Geschichtliches.
- §. 484. 2) Finanzverfassung des deutschen Bundes.  
3) Finanzverfassung der Bundesstaaten.  
a) Allgemeine Grundsätze. Insbesondere Subsidiarität der Besteuerung.

- §. 485. b) Das Staatsgut und das Kammergut.
- §. 486. c) Verwandlung des Kammergutes in Staatsgut.  
Scheidung von Staatsdomainen und landesherrlichen Domainen.
- §. 487. d) Der Unterhalt des regierenden Hauses. Civilliste.  
Domainenrente.
- §. 488. e) Die Finanzquellen und das Fiskusrecht. Fiskalische Sachen.
- §. 489. f) Das Notrecht des Staates.
- §. 490. g) Besondere Bestimmungen der deutschen Verfassungskunden in Bezug auf den Staatshaushalt.
- §. 491. VI. Die sog. gemeine Landesdiensthoheit oder das Hoheitsrecht der Landfolge.
- §. 492. VII. Die Militairhoheit.
  - 1) Begriff. Geschichtliches.
  - 2) Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes.
    - a) Das Bundesheer ueberhaupt.
    - b) Uebersicht der bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Militairwesen.
    - c) Die revidirten fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung oder die nahern Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, nach dem Bundesbeschluss vom 4. Januar 1855 und dem Bundesbeschluss vom 15. November 1855.
      - α) I. Abschnitt. Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen.
      - β) II. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Verhältniss der Waffengattungen und Chargen.
      - γ) III. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Eintheilung des Bundesheeres.
      - δ) IV. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Bereithaltung im Frieden.
      - ε) V. Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung. Mobilmachung und Besatzung der Bundesfestungen.
    - d) Die noch geltenden fünf letzten Abschnitte (VI.—X.) der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes vom 11. Juni 1822.
      - α) VI. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Oberfeldherr.
      - β) VII. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Corpscommandanten.
      - γ) VIII. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Bildung des Hauptquartieres.
      - δ) IX. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Verpflegung. Ergänzender Bundesbeschluss vom 12. Juli 1823, in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten.
      - ε) X. Abschnitt der Grundzüge der Kriegsverfassung. Gerichtsbarkeit.
    - e) Der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1852 über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden
- §. 496.
- §. 497.
- §. 498.
- §. 499.
- §. 500.
- §. 501.
- §. 502.
- §. 503.
- §. 504.
- §. 505.

- §. 506. f) Allgemeine Cartellconvention unter den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, die Auslieferung von Deserteuren und Militärpflichtigen und das Verbot fremder Werbungen betreffend, nebst den ergänzenden Bundesbeschlüssen vom 17. Mai 1832, 29. April 1858 und 2. Juli 1863.
- §. 507. g) Die Bundesfestungen.  
 α) Die Pariser Verträge von 1815 und die Bundesbeschlüsse vom 5. Okt. 1820 und 28. Juli 1825.
- §. 508. β) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau.
- §. 509. γ) Die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.
- §. 510. δ) Einzelne Bundesbeschlüsse von bleibender Bedeutung, die Bundesfestungen betreffend.  
 αα) Festungsbudget.  
 ββ) Anstellung der Hülffschreiber bei den Geniedirektionen der Bundesfestungen.
- §. 510a. γγ) Sicherstellung der Dispositionsfonds für die Bundesfestungen.
- §. 510b. δδ) Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Kassen - und Rechnungswesen der Bundesfestungen und Vereinigung der Festungsfonds.
- §. 510c. εε) Unzulässigkeit des Aufenthaltes von Agenten und Consuln fremder Staaten in den Bundesfestungen.
- §. 510d. ζζ) Eisenbahnen im Rayon der Bundesfestungen.
- §. 510e. ηη) Telegraphenleitungen im Rayon der Bundesfestungen.
- §. 510f. φφ) Unterkunft und Verpflegung der Besatzungen und insbesondere der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen.
- §. 510g. αα) Anschaffung von Büchern und Zeitschriften in den Bundesfestungen.
- §. 510h. ββ) Abgaben- u. Zollfreiheit bei Erwerbungen u. Anschaffungen für d. Bundesfestungen.
- §. 510i. λλ) Versicherung der für Bundesfestungen erworbenen Gebäude gegen Feuersgefahr.
- §. 510k. μμ) Benützung der Bundesfestungs-Geschütze zu Artillerieübungen und Theilnahme der Artilleriebesatzungen und anderer Besatzungstheile der Bundesfestungen an grosseren Schiessübungen.
- §. 510l. νν) Entschädigungs- u. Sicherungsansprüche der burgerlichen Einwohnerschaft in den Bundesfestungen.
- §. 510m. h) Bundesbeschlüsse in anderen militairischen Angelegenheiten.  
 α) Bundesbesatzung in der freien Stadt Frankfurt.  
 β) Einfluss der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des deutschen Bundes.
- §. 510n. i) Die technische Militärcommission des Bundes.
- §. 510o. 3) Die Bestimmungen der deutschen Verfassungskunden über die Militärhoheit.
- §. 511. §. 512. VIII. Die Aemterhoheit.
- §. 513. 1) Begriff. Staatsämter. Staatsdiener. Staatsdienst.

- §. 514.            2) Geschichtliche Entwicklung des Staatsdienstes. Das System des Dienstvertrages.  
 §. 515.            3) Entstehung (Rechtsgrund) des Staatsdienerverhältnisses.  
 §. 516.            4) Allgemeine Wirkungen des Staatsdienerverhältnisses.  
 §. 517.            5) Von dem Diensteinkommen, den Besoldungen und Ruhegehalten der Staatsdiener.  
 §. 518.            6) Von der Straf- u Disciplinargewalt über die Staatsdiener.  
 §. 519.            7) Von der Verantwortlichkeit der Beamten.  
 §. 520.            8) Von der Verpflichtung des Staates aus den Handlungen der Staatsbeamten.  
 §. 521.            9) Besondere Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über die Ausübung der Aemterhoheit.
- §. 522. IX. Die Lehenshoheit.  
 1) Begriff. Unterschied von Lehenherrlichkeit.  
 §. 523. 2) Staatsrechtliche Veränderungen in Bezug auf das Lehenwesen in Folge der Auflösung des deut. Reiches.  
 §. 524. 3) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunden über die Lehen.  
 §. 525. 4) Die neuesten Gesetze über die Allodification der Lehen.  
 §. 526. X. Die Kirchenhoheit.  
 1) Begriff.  
 §. 527. 2) Unterschied von Kirchenhoheit und Kirchengewalt.  
 §. 528. 3) Verhältniss der christlichen Kirche zum Staate im Allgemeinen. Geschichtliches.  
 §. 529. 4) Uebersicht der für die Ausübung der Kirchenhoheit in den deutschen Staaten jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.  
 §. 530. 5) Von dem Rechte der Aufnahme der Religionsgesellschaften.  
     a) Allgemeine Grundsätze.  
 §. 531.            b) Bestimmungen des westphälischen Friedens von 1648, des rysswicker Friedens von 1697, des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und der Accessionsurkunden zum Rheinbunde über die Aufnahme neuer Religionsgesellschaften. *Jus reformandi.*  
 §. 532.            c) Der Artikel XVI. der deutschen Bundesakte über die bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Religionsparteien.  
 §. 533.            d) Die Bestimmungen der Verfassungen über das Recht der Religionsübung.  
 §. 534. 6) Das Recht der Aufsicht über die Kirchen.  
     a) Allgemeines.  
 §. 535.            b) Die gemeine Lehre über das Oberaufsichtsrecht des Staates und die Reclamationen der katholischen Bischöfe.  
     a) In Bezug auf Dogma, Cultus und Liturgie.  
     β) Die gemeine Lehre über das Oberaufsichtsrecht des Staates in Bezug auf Verfassung und Verwaltung der Kirche.  
 §. 537.            γ) Die gemeine Lehre in Bezug auf das Kirchenvermögen.  
 §. 538.            δ) Die Grundsätze der Reichsverfassung vom 28. März 1849, das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche betreffend. Selbstständigkeitsbestrebungen in den protestantischen Kirche und die Forderungen des katholischen Episcopates seit 1848.

§. 539.	a) Bestimmungen der Verfassungskunden und neueren Gesetze der Einzelstaaten über das landesherrliche Aufsichtsrecht in kirchlicher Beziehung.
§. 540.	7) Das landesherrliche Schutzrecht über die Kirchen.
§. 541.	XI. Die ausserwesentlichen Hoheitsrechte oder Regalien.
§. 542.	a) Begriff und Arten. b) Grundsätze.
§. 543.	1) Entstehung und Erwerbung. 2) Rechtsmittel. 3) Erlösung und Aufhebung der Regalität.
§. 543a.	

## Zwanzigster Abschnitt.

### Auswärtige Verhältnisse.

§. 544.	Völkerrechtliche Bedeutung der äusseren Hoheitsrechte.
§. 545.	Die Bundesgesetzgebung über die auswärtigen Verhältnisse.
	1) Allgemeines.
§. 546.	2) Bundesrechtlicher Grundsatz in Bezug auf die völkerrechtliche Stellung der Einzelstaaten. Beschränkungen im Bündnisrechte und Kriegsrechte.
§. 547.	3) Völkerrechtliche Befugnisse des Bundes in seiner Gesamtheit.
	a) Im Allgemeinen. b) Bundesgesetzliche Bestimmungen über Bundeskriege.
§. 548.	a) Der Bundeskrieg als Vertheidigungskrieg.
§. 549.	β) Die Beschlussfassung über einen Bundeskrieg, die Behauptung der Neutralität und über Friedensschlüsse.
§. 550.	γ) Bundesgesetzliche Bestimmungen über die Kriege der Bundesglieder, welche zugleich europäische Mächte sind.

## Anhang.

### Die Grundgesetze des deutschen Bundes.

A) Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815.

B) Schlussakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820.

C) Matrikel des deutschen Bundes, wie solche in der 4. Sitzung vom 26. Januar 1860 abgeändert worden und vom 1. Januar 1860 ab bei allen Matrikular-Ausschreibungen und Leistungen zu Grunde zu legen ist.

### Register.

#### Literarische Nachträge und Zusätze.

A) Zu Band I.

B) Zu Band II.

#### Druckfehler und Verbesserungen.